

# Ist das EU-Vergaberecht unterwegs vom Preis- zum Qualitätswettbewerb? – eine Aussensicht

Marc Steiner,  
Richter am Bundesverwaltungsgericht\*

\*Der Referent vertritt seine persönliche Meinung.

# Gliederung

These: Vergabekulturwandel als Ziel

- GPA und EU-Richtlinien haben eine andere Regulierungsdichte
- Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots
- Wechselwirkung zwischen Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots und Nachhaltigkeitszielen

# These: Kulturwandel im Vergaberecht?

- Das neue EU-Vergaberecht intendiert eine Bewegung hin vom niedrigsten Preis zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis und damit eine neue Vergabekultur (Heide Rühle; vgl. dazu auch 16. forum vergabe Gespräche 2013, S. 153)

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 53 der Richtlinie 2004/18/EG

- Ganz nach dem Muster des WTO Government Procurement Agreement wendet der öffentliche Auftraggeber beim Zuschlag entweder verschiedene Kriterien an, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, oder ausschliesslich das Kriterium des niedrigsten Preises. [Fazit: Die Mitgliedstaaten sind völlig frei, ob sie auf Qualitäts- oder Preiswettbewerb setzen sollen.]

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU I

- Das Parlament (siehe “Rühle-Bericht” II) war in seiner Entschliessung vom 25. Oktober 2011 sehr klar. In der Regel sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis entscheiden und nur bei weitgehend standardisierten Produkten allein der Preis massgebend sein. [Ziel: Neu klares Bekenntnis des europäischen Vergaberechts zum Qualitätswettbewerb]

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU II

- Die Kommission wollte nicht so weit gehen wie das Parlament, hat aber bereits im Entwurf vom 20. Dezember 2011 (Art. 66) neu das wirtschaftlich günstigste Angebot oder die günstigsten Kosten als Alternativen definiert. Je nach Wahl des Auftraggebers können die Kosten entweder nur auf Grundlage des Preises oder etwa aufgrund des Lebenszyklus-Kostenansatzes ermittelt werden.

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU III

- Art. 67 Abs. 2 der Richtlinie sieht ähnlich wie gemäss dem Vorschlag der Kommission drei Varianten vor. Entweder bestes Preis-Leistungs-Verhältnis, beste Kostenstruktur oder niedrigster Preis.

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU IV

Allerdings können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, oder sie können deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränken.



# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 21 des schweizerischen BöB

Sowohl aufgrund des Wortlautes als auch der Entstehungsgeschichte von Art. 21 Abs. 3 BöB ist der Umkehrschluss zulässig, dass der Gesetzgeber ein derartiges Vorgehen bei *nicht* weitgehend standardisierten Gütern als nicht sachgerecht erachtet (Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-2960/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 4.2.5.1 f. mit Hinweisen; Steiner, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 166 f. mit Hinweisen).

# Fazit

Aufgrund verschiedener Teilgehalte der neuen klassischen Richtlinie wird ein übergeordneter Trend erkennbar, wonach im Sinne eines Wandels der Vergabekultur auf weniger Preis- und mehr Qualitätswettbewerb unter den Anbietern hingearbeitet werden soll. In dieselbe Richtung weist auch das Ziel der umwelttechnologischen Innovation mit den Mitteln des Vergaberechts. Ein qualitätsorientierter Wirtschaftlichkeitsbegriff ist Voraussetzung für nachhaltige Beschaffung.